

Betreff:

Projektförderung KompetenzagenturPLUS+ durch das Bundesprogramm "Jugend Stärken - Brücken in die Eigenständigkeit"

Organisationseinheit:

Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

17.08.2023

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

24.08.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert im Rahmen des ESF-Bundesprogramms „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit“ Kommunen, die ein den Förderschwerpunkten entsprechendes, überzeugendes Handlungskonzept eingereicht haben. In der aktuellen Förderperiode wird die Entwicklung von Angeboten an junge Erwachsene mit besonderem Unterstützungsbedarf an der Schwelle zur Eigenständigkeit gefördert. Im Zeitraum 2022 bis 2027 werden Konzepte unterstützt, die sich an Jugendliche von 14 bis 26 Jahren richten, welche das Jugendhilfesystem verlassen („Care-Leaver“) und/oder keinen bzw. nur einen unzureichenden Zugang zu lokalen oder regional vorhandenen Hilfsangeboten haben.

Zur Umsetzung des Programms wurde 2022 über das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ein Konzeptwettbewerb ausgeschrieben. Die Kommunale Jugendsozialarbeit nimmt seit 2015 am Programm „Jugend stärken“ teil und hat sich nun das dritte Mal erfolgreich mit einem Konzept um Förderung bemüht.

Die damit weiterhin geförderte KompetenzagenturPLUS+ ergänzt das reguläre Angebot der Kompetenzagentur Braunschweig. Sie richtet sich vor allem an junge Menschen, die an kein Unterstützungssystem gekoppelt sind, obwohl sie dem Grunde nach Ansprüche geltend machen könnten. Im Fokus stehen junge Care-Leaver, deren Jugendhilfe zuvor beendet wurde. Diese verfügen oft über kein unterstützendes Elternhaus oder hilfreiches Umfeld, das ihnen bei den Übergängen in ein selbstbestimmtes Leben behilflich sein kann. Die aufsuchend arbeitenden Sozialarbeiter*innen der KompetenzagenturPLUS+ klären existentielle Bedarfe und aktivieren junge Menschen, damit eine tragfähige Perspektive in Bezug auf Wohnung und Arbeit hergestellt werden kann.

Für den Förderzeitraum vom 1. August 2022 bis zum 31. Dezember 2027 wurden im Juli 2023 Fördermittel im Umfang von 720.000,00 € bewilligt.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Rat der Stadt

TOP 5.3

23-21874

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Situation an den kooperativen Ganztagsgrundschulen und an den Grundschulen mit Schulkindbetreuung in und an Schulen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.08.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

24.08.2023

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24. August 2023 wird die Einrichtung eines Tagesordnungspunktes "Situation an den kooperativen Ganztagsgrundschulen und an den Grundschulen mit Schulkindbetreuung in und an Schulen" beantragt.

Sachverhalt:

Nach § 49 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung kann jedes Ratsmitglied, das dem Ausschuss angehört, verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Die Verwaltung wird gebeten, unter dem beantragten Tagesordnungspunkt über die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen zu berichten.

Gez. Annette Schütze

Anlagen:

Keine

Betreff:
Jugendwerkstatt der VHS Arbeit und Beruf GmbH

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 17.08.2023
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	24.08.2023	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag 23-21557 bzw. zum Änderungsantrag 23-21557-02 der SPD-Fraktion und der Fraktion 90 – DIE GRÜNEN wird ergänzend zur Stellungnahme 23-21557-01 das Ergebnis der Bedarfs- und Finanzierungsprüfung mitgeteilt.

Hintergrund des Antrags ist der Wegfall des vormals mit Landesmitteln finanzierten Angebots der Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten „SiJu“ (10 Plätze). Für dieses Angebot sind Plätze in der Jugendwerkstatt unerlässlich.

Das Angebot einer Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten gilt der Jugendsozialarbeit der Stadtverwaltung als wichtiger Baustein zur Verhinderung von Bildungsabbrüchen. Indem eine angepasste, unterstützende Umgebung geschaffen wird, steigen durch SiJu die Chancen, dass als nicht beschulbar geltende Schülerinnen und Schüler motiviert werden, ihre Bildungskarrieren positiv fortzusetzen, selbst das Erreichen eines Hauptschulabschlusses wird möglich.

In der Regel handelt es sich bei SiJu-Teilnehmenden um an Berufsbildenden Schulen angemeldete junge Menschen ohne Schulabschluss, die dort nicht mehr zielführend beschult werden können.

Hinsichtlich des Bedarfes wurden im Juli 2023 die Berufsbildenden Schulen (BBSen) um eine realistische Einschätzung basierend auf ihren in den Vorjahren gemachten Erfahrungen gebeten. Insgesamt sehen die Braunschweiger BBSen einen Bedarf von 17 bis 20 Plätzen zur Schulpflichterfüllung in der Jugendwerkstatt.

Die bisherige Finanzierung des Angebotes durch das Land Niedersachsen für Plätze zur Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten wurde in den vorangegangenen Jahren reduziert und schließlich komplett eingestellt.

Um das Angebot aufrecht zu erhalten und der VHS Arbeit und Beruf GmbH, die Möglichkeit zu geben, eine alternative Finanzierung zu organisieren, konnten für das nun beendete Schuljahr 2022/2023 im Haushalt unvorhergesehen nicht benötigte Restmittel aus dem Budget der Jugendsozialarbeit in Höhe von rund 70.000,00 € einmalig als Brückenfinanzierung genutzt werden. Diese Mittel stehen für weitere Schuljahre weder im Budget der Jugendsozialarbeit noch in dem des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie zur Verfügung.

Für eine Weiterführung des Angebots bzw. die Übernahme der Finanzierung durch die Stadt Braunschweig müssten zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Zur Finanzierung des Angebotes im Umfang von 10 Plätzen werden je Schuljahr 94.000,00 € benötigt. Für bedarfsgerechte 20 Plätze werden je Schuljahr 188.000,00 € benötigt.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

TOP 6.1
23-21516
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Anpassung der leistungsgerechten Bezahlung der
Kindertagespflege**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.05.2023

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	16.06.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.06.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Angesichts des enormen Fachkräftemangels im Bereich der Kinderbetreuung und dem damit drohenden Wegfall von Betreuungsplätzen kommt der Kindertagespflege eine zunehmende Bedeutung zu. Es ist deshalb zur Erhöhung der Attraktivität des Berufsbildes der Kindertagespflege erforderlich, neben der bisher laufenden Imagekampagne die bisher geltenden Fördersätze in Bezug auf die Förderleistung und die Sachkosten zu erhöhen. Die Verwaltung wird deshalb beauftragt, die Förderrichtlinien (zuletzt angepasst mit Beschluss 22-19983 vom 20.12.2022) spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wie folgt zu überarbeiten:

1. Grundsätzlich bleibt die bisherige Entgelt-Struktur mit einer laufenden Förderung nach geleisteter Betreuungsstunde und gestaffelt nach Erfahrungsstufen erhalten.
2. Die Bezahlung erfolgt fortlaufend. Da Kindertagespflegepersonen selbstständig tätig sind, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Fortzahlung von Ausfallzeiten wie Urlaub oder Krankheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird aber von einer Rückforderung der Kindertagespflegeentgelte bei Ausfallzeiten bis zu 30 Tagen im Jahr abgesehen.
3. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird so erhöht, dass in dem Betrag für die Betreuungsstunde auch die geleisteten Stunden für Elternarbeit, Qualifizierung, hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Verwaltung angemessen berücksichtigt werden.
4. Das Basisentgelt wird jährlich dynamisiert.
5. Es wird ein Fördermodell erarbeitet, das bei angemieteten Räumen die Raumkosten und Betriebskosten angemessen mitfinanziert.

Sachverhalt:

Der Fachkräftemangel ist in den bestehenden Kinder-Betreuungseinrichtungen inzwischen so groß geworden, dass Betreuungsplätze dauerhaft wegzufallen drohen. Dabei ist der tatsächliche Betreuungsbedarf mit den vorhandenen Plätzen immer noch nicht gedeckt. Die Kindertagespflege ist der Betreuung in Einrichtungen rechtlich gleichgestellt und hat in den letzten Jahren eine hohe Qualität erreicht. Sie ist besonders im U3-Bereich eine gute Alternative, aber erheblich kostengünstiger. All das macht eine Kampagne zur Gewinnung neuer Tagespflegepersonen notwendig mit dem Ziel, diese dann auch dauerhaft zu halten. Und dazu gehört auch eine angemessene Bezahlung.

Tagespflege wird heute überwiegend beruflich ausgeübt. Die Anforderungen an Qualität und

gesetzliche Auflagen sind erheblich gestiegen. Von einer angemessenen leistungsgerechten Vergütung, wie sie im Gesetz vorgesehen ist, kann aber immer noch nicht die Rede sein. Bei selbstständigen Tagespflegepersonen gehört zur Kalkulation der berechneten Leistungsstunde auch der geleistete Stundenaufwand für den „Betrieb“: Die Elternarbeit, Fortbildungen, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Verwaltungsaufwand etc. Der Bundesverband für Kindertagespflege kam schon 2019 im Rahmen einer Modellrechnung zu einer Bruttovergütung pro betreutem Kind und Betreuungsstunde von mindestens 7,33 Euro / Stunde ohne Berücksichtigung des Sachaufwandes - siehe <https://www.bvktp.de/service-publicationen/publikationen/das-modell-zu-verguetung-in-der-kindertagespflege/>.

Seit Jahren führen wir in Braunschweig die Diskussion um die Einberechnung von Ausfalltagen, die entweder als erhöhter Aufschlag auf den Stundensatz oder als Fortzahlung für eine maximale Zahl von Ausfalltagen umgesetzt werden könnte. Um rechtliche Bedenken der Verwaltung gegenüber einer Fortzahlung von Ausfalltagen zu berücksichtigen, wird hier eine Formulierung vorgeschlagen, wie sie in mehreren Landkreisen Bayerns praktiziert wird - siehe https://www.kreisfreising.de/fileadmin/user_upload/Aemter/Amt_fuer_Jugend_und_Familie/Besondere_Fachdienste/Kindertagespflege/Formulare/Richtlinien-Foerderung_in_der_Kindertagespflege.pdf. Demzufolge gibt es zwar keinen Anspruch auf Fortzahlung, aber es erfolgt keine Rückforderung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bis zu einer Höhe von 30 Ausfalltagen.

Aber auch der Sachaufwand ist in der Bezahlung angemessen zu berücksichtigen. Immer öfter ist eine Betreuung in der eigenen Wohnung aus Platzgründen und wegen gesteigener Anforderungen an die kindgerechte Ausstattung der Räume nicht mehr möglich. Es muss zusätzlicher Raum angemietet werden. Bei den inzwischen sehr hohen Mietkosten und Nebenkosten für Energie sollte ein angemessener Anteil ebenfalls in der Förderung berücksichtigt werden.

Anlagen:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

23-21516-01
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Anpassung der leistungsgerechten Bezahlung der
Kindertagespflege - Änderungsantrag**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.08.2023

Beratungsfolge:

		Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	24.08.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die zuletzt mit Ratsbeschluss vom 20. Dezember 2022 (Drs. 22-19983) geänderten laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen (KTPP) wie folgt anzupassen und dem Rat dazu eine Beschlussvorlage vorzulegen, sodass die neuen Geldleistungen spätestens vom 1. August 2024 an gewährt werden können.

1. Die bisherige Entgeltstruktur auf Grundlage geleisteter Betreuungsstunden und gestaffelt nach Erfahrungsstufen bleibt grundsätzlich erhalten.
2. Die laufende Geldleistung wird fortlaufend gewährt: Die selbstständig tätigen KTPP haben zwar keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Ausfallzeiten wie Urlaub oder Krankheit, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird aber von einer Rückforderung der laufenden Geldleistung bei Ausfallzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr generell abgesehen.
3. Die Sachkostenpauschale nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII wird angemessen erhöht.
4. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII wird so erhöht, dass in dem Betrag für die Betreuungsstunde auch die geleisteten zusätzlichen Stunden für Elternarbeit, Qualifizierung, hauswirtschaftliche Tätigkeiten und Verwaltung angemessen berücksichtigt werden.
5. Kindertagespflegepersonen, die für die Kindertagespflege separate Räume angemietet haben, wird zusätzlich zur Sachkostenpauschale (s. Nr. 3) ein angemessener anteiliger Zuschuss zu den Miet- und Betriebskosten gewährt.
6. Die eingangs genannte Beschlussvorlage der Verwaltung soll einen Vorschlag für eine Dynamisierung der laufenden Geldleistungen enthalten.

Sachverhalt:

Angesichts des enormen Fachkräftemangels im Bereich der Kinderbetreuung und dem damit drohenden Wegfall von Betreuungsplätzen kommt der Kindertagespflege (KTP) eine zunehmende Bedeutung zu. Es ist deshalb zur Erhöhung der Attraktivität des Berufsbildes der KTP erforderlich, neben der bisher laufenden Imagekampagne die bisher geltenden Fördersätze in Bezug auf die Förderleistung und die Sachkosten zu erhöhen. Der Fachkräftemangel ist in den bestehenden Kinder-Betreuungseinrichtungen inzwischen so groß geworden, dass Betreuungsplätze dauerhaft wegzufallen drohen. Dabei ist der tatsächliche Betreuungsbedarf mit den vorhandenen Plätzen immer noch nicht gedeckt. Die KTP ist der Betreuung in Einrichtungen rechtlich gleichgestellt und hat in den letzten Jahren eine hohe Qualität erreicht. Sie ist besonders im U3-Bereich eine gute Alternative, aber

erheblich kostengünstiger. All das macht eine Kampagne zur Gewinnung neuer KTHP notwendig mit dem Ziel, diese dann auch dauerhaft zu halten. Und dazu gehört auch eine angemessene laufende Geldleistung an die KTHP. Die Neuregelung sollte spätestens zum Kindergartenjahr 2024/2025, also zum 1. August 2024, in Kraft treten.

Zu 1:

Die aktuell angewandte Entgeltstruktur auf Grundlage geleisteter Betreuungsstunden und gestaffelt nach Erfahrungsstufen hat sich grundsätzlich bewährt und soll daher beibehalten werden.

Zu 2:

Seit Jahren führen wir in Braunschweig die Diskussion um die Einberechnung von Ausfalltagen, die entweder als erhöhter Aufschlag auf den Stundensatz oder als Fortzahlung für eine maximale Zahl von Ausfalltagen umgesetzt werden könnte. Um rechtliche Bedenken der Verwaltung gegenüber einer Entgeltfortzahlung von Ausfalltagen zu berücksichtigen, wird hier eine Formulierung vorgeschlagen, wie sie in mehreren Landkreisen in Bayern praktiziert wird – siehe [https://www.kreisfreising.de/fileadmin/user_upload/Aemter/Amt fuer Jugend und Familie/Besondere Fachdienste/Kindertagespflege/Formulare/Richtlinien-Foerderung in der Kindertagespflege.pdf](https://www.kreisfreising.de/fileadmin/user_upload/Aemter/Amt_fuer_Jugend_und_Familie/Besondere_Fachdienste/Kindertagespflege/Formulare/Richtlinien-Foerderung_in_der_Kindertagespflege.pdf). Demzufolge gibt es zwar keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, aber es erfolgt keine Rückforderung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bis zu einer Höhe von 30 Ausfalltagen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die steuerrechtliche Festlegung durch das Bundesfinanzministerium: „Für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson verhindert ist, die vereinbarten Betreuungszeiten selbst zu absolvieren (z. B. aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Fortbildung), kann die [steuerliche] Betriebsausgabenpauschale nur dann abgezogen werden, wenn das Betreuungsgeld für diese Zeit **weitergezahlt** wird“ (BMF-Schreiben vom 6. April 2023 - IV C 6 - S 2246/19/10004 :004-, Rn. 11).

Zu 3:

Die laufende Geldleistung an die KTHP umfasst u. a. die Erstattung angemessener Kosten, die der KTHP für den Sachaufwand entstehen (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII). Dazu zählen üblicherweise u. a. anteilige Kosten für Miete, Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren, Ausgaben für Pflegematerialien und Hygienebedarf, für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien, Freizeitgestaltung und ggf. Fahrtkosten. Die Stadt Braunschweig gewährt daher bisher eine Sachkostenpauschale in Höhe von 1,88 € pro Kind und Betreuungsstunde. Angesichts der allgemeinen Preissteigerung ist diese Sachkostenpauschale angemessen zu erhöhen. Auch das Finanzamt berücksichtigt wegen der allgemeinen Kostensteigerung mittlerweile eine deutlich höhere Betriebsausgabenpauschale: Durch das BMF-Schreiben vom 6. April 2023 (Az. IV C 6 - S 2246/19/10004 :004) ist die Betriebsausgabenpauschale von 300 € auf 400 € pro Kind und Monat erhöht worden. Eine Erhöhung der Sachkostenpauschale von aktuell 1,88 € auf 2,50 € pro Kind und Betreuungsstunde erscheint angemessen und sollte von der Verwaltung geprüft werden.

Zu 4:

KTHP wird heute überwiegend beruflich ausgeübt. Die Anforderungen an Qualität und gesetzliche Auflagen sind erheblich gestiegen. Von einer angemessenen leistungsgerechten Vergütung, wie sie im Gesetz vorgesehen ist (§ 23 Abs. 2 und Abs. 2a Satz 2 SGB VIII), kann aber immer noch nicht die Rede sein. Bei selbstständigen Tagespflegepersonen gehört zur Kalkulation der berechneten Leistungsstunde auch der geleistete Zeitaufwand für den „Betrieb“: die Elternarbeit, Fortbildungen, hauswirtschaftliche Tätigkeiten, Verwaltungsaufwand etc. Der Bundesverband für Kindertagespflege kam schon 2019 im Rahmen einer Modellrechnung zu einer Bruttovergütung von mindestens 7,33 € pro Kind und Betreuungsstunde (ohne Berücksichtigung des Sachaufwandes) – siehe <https://www.bvkt.de/service-publikationen/publikationen/das-modell-zu-verguetung-in-der-kindertagespflege>.

Zu 5:

Aber auch der Sachaufwand ist in der Bezahlung angemessen und durchaus differenziert zu

berücksichtigen. Immer öfter ist eine Betreuung in der eigenen Wohnung aus Platzgründen und wegen gestiegener Anforderungen an die kindgerechte Ausstattung der Räume nicht mehr möglich. Es muss dann zusätzlicher Raum angemietet werden. Bei den inzwischen sehr hohen Mietkosten und Nebenkosten für Energie sollte ein angemessener Anteil zusätzlich zur allgemeinen Sachkostenpauschale ebenfalls in der Förderung berücksichtigt werden.

Zu 6:

Die Stadt Braunschweig hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen, welche laufende Geldleistung in der Kindertagespflege angemessen ist (§ 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII). „Aus der Pflicht zur angemessenen Ausgestaltung der Geldleistung folgt auch eine **Pflicht zur Dynamisierung** der Geldleistung je nach Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Lohn- und Gehaltsentwicklung“ (Wiesner, SGB VIII § 23 Rn. 30 mit Verweis auf OVG Münster, Urteil vom 22.08.2014 - 12 A 591/14 - und BeckRS 2014, 56594 m.w.N.).

In ihrer Stellungnahme vom 11. Juni 2018 (Drs. 18-08175-01) hatte die Stadtverwaltung übrigens eine Dynamisierung oder Fortschreibung der laufenden Geldleistung an die KТПP bereits in Aussicht gestellt, aber im Hinblick auf die Erprobung einer neuen Entgeltstruktur noch einschränkend formuliert: „Eine grundsätzliche Dynamisierung soll im Rahmen der Erprobung (noch) nicht erfolgen. Zum 1. Januar 2020 ist aber eine einmalige Anhebung des Stundensatzes auf 4,90 € vorgesehen.“ Ausführliche Überlegungen zu einer rechtssicheren Dynamisierung oder Fortschreibung der laufenden Geldleistungen an KТПP enthält die Beschlussvorlage 2016/0387-E3 der StädteRegion Aachen, <http://gremieninfo.staedteregion-aachen.de/bi/vo020.asp?VOLFDNR=8296>.

Anlagen:

keine

*Betreff:***Betriebskostenzuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen der freien Träger***Organisationseinheit:*Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*Datum:*

10.08.2023

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

24.08.2023

Status

Ö

Beschluss:

Die Träger der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen erhalten wie in der Anlage dargestellt im Wege der institutionellen Förderung Zuschüsse zu den Betriebskosten.

Die Zuschüsse zu den Energiekosten sowie zu den Mieten/Grundstücksabgaben werden als Vollfinanzierung, die Zuschüsse zu den sonstigen Betriebskosten¹ als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

Sofern sich die Angaben, die Grundlage der Zuschussberechnung waren, ändern, sind die Zuschüsse entsprechend anzupassen.

Die Gewährung der Zuschüsse steht unter dem Vorbehalt der tatsächlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Bei Bedarf erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschussbeträge.

Sachverhalt:

Die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kinder- und Jugendzentren sowie Aktiv-/ Abenteuerspielplätzen freier Träger werden nach Teil 3 der Richtlinien zur Förderung der Kinder und Jugendarbeit freier Träger in Braunschweig (Betriebskostenzuschüsse für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen) berechnet.

Soweit die Antragssumme den rechnerisch maximalen Zuschuss überschreitet, wird der maximale rechnerische Zuschuss gewährt.

Die Aktivspielplätze Schwarzer Berg und Gliesmarode sowie das Kinder- und Jugendzentrum KIEZ beantragen geringere Mittel als nach den Richtlinien maximal berechnet sind. Die zu bewilligenden Zuschüsse entsprechen hier den jeweiligen Antragssummen.

¹ Reinigungskosten, Unterhaltungsaufwendungen, Personalkosten, Kosten für Honorar- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Programmkosten und Verwaltungskosten

Mittel in der vorgeschlagenen Höhe stehen vorbehaltlich der Rechtskraft des Haushaltsplanes 2023 grundsätzlich zur Verfügung. Aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten, deren Vollfinanzierung und der damit verbundenen möglichen Nachzahlungen für das Förderjahr 2022 ist nicht gesichert, dass die bewilligten Zuschussbeträge in voller Höhe zur Auszahlung kommen können. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Kürzung.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Zuschusstabelle KJFE freier Träger 2023

Zuschusstabelle KJFE freier Träger 2023

Träger	Einrichtung	Zuschuss Festbetrag	Zuschuss Miete und Energie	Rechn. max. Zuschuss	Antrags- summe gerundet	Bewilligter Zuschuss
AWO KV Braunschweig	KJZ Broitzem	131.200 €	0 €	131.200 €	133.200 €	131.200 €
AWO KV Braunschweig	KJT Geitelde	70.300 €	0 €	70.300 €	79.600 €	70.300 €
AWO KV Braunschweig	KJT Bebelhof	124.000 €	0 €	124.000 €	133.200 €	124.000 €
BDKJ Braunschweig e. V.	ASP Schwarzer Berg	71.200 €	1.500 €	72.700 €	70.300 €	70.300 €
DRK KV Braunschweig/Salzgitter	KJT Wenden	82.100 €	0 €	82.100 €	87.500 €	82.100 €
Ev. luth Kirchengemeinde Waggum/Bevenrode	JR Bevenrode	7.100 €	900 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €
Ev. luth Kirchengemeinde Gliesmarode/Riddagshausen	ASP Gliesmarode	107.400 €	4.300 €	111.700 €	107.100 €	107.100 €
Ev. luth Kirchengemeinde Gliesmarode/Riddagshausen	KJZ Gliesmarode	109.800 €	3.450 €	113.250 €	133.400 €	113.250 €
Ev. luth Kirchengemeinde St. Johannes	KJZ Hondelage	122.700 €	5.900 €	128.600 €	132.100 €	128.600 €
Ev. luth Kichengemeinde St. Magni	KJZ Magni	153.000 €	6.600 €	159.600 €	175.800 €	159.600 €
Propstei Braunschweig	KJZ KIEZ	176.400 €	34.418 €	210.818 €	203.300 €	203.300 €
Falkenheim Verein für Jugendpflege und Kindererholung	Heinrich Jasper Haus	225.900 €	48.600 €	274.500 €	281.400 €	274.500 €
Bethanien Diakonissen-Stiftung	KJZ Kreuzstr.	221.300 €	29.760 €	251.060 €	256.800 €	251.060 €
Jugendzentrum Stöckheim e. V.	KJZ Stöckheim	224.800 €	0 €	224.800 €	231.700 €	224.800 €
Jugendzentrum Stöckheim e. V.	KJT Leiferde	76.100 €	500 €	76.600 €	78.900 €	76.600 €
Paritätische Braunschweig	KJZ Lamme	182.100 €	0 €	182.100 €	198.500 €	182.100 €
Pädagogisch-Psychologisches Therapie-Zentrum e. V.	KJZ Drachenflug	222.000 €	0 €	222.000 €	231.100 €	222.000 €
Verein zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit e. V.	ASP Melverode	190.500 €	10.800 €	201.300 €	224.300 €	201.300 €
	Summe	2.497.900 €	146.728 €	2.644.628 €	2.766.200 €	2.630.110 €

Betreff:
Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig - Kindertagesstätten-AVB - in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 27. Juni 2023

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 17.08.2023
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	24.08.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.09.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.09.2023	Ö

Beschluss:

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig – Kindertagesstätten-AVB – in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 27. Juni 2023 werden wie folgt ergänzt:

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

- (5) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes
- a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag,
 - b) einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung (Impfpass, Vorsorgeuntersuchungsheft, ärztliche Bescheinigung),
 - c) einen Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität und
 - d) eine vom Arbeitgeber oder anderer Stelle (z. B. Schule, Steuerkanzlei) bestätigte Bescheinigung zum Umfang der Tätigkeit oder eine Bescheinigung über einen erhöhten Betreuungsbedarf von der Kita- Leitung oder einem/einer Sozialarbeiter/in des Allgemeinen Sozialdienstes zum Zeitpunkt der Aufnahme vorlegen, sofern eine Betreuung über mehr als 6 Stunden täglich gewünscht wird.

Sachverhalt:

Der Fachkräftemangel in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen ist bekanntermaßen gravierend und noch immer zunehmend. Die krankheitsbedingten Personalausfälle sind erheblich und führen zusätzlich zu Problemen. Dieser Personalmangel hat bereits zu Betreuungseinschränkungen in den Braunschweiger Kindertagesstätten bis hin zu temporären Gruppenschließungen geführt. Die von derartigen Einschränkungen betroffenen Familien beanstandeten in der jüngsten Vergangenheit die mangelhafte Planbarkeit von teilweise kurzfristigen Betreuungsausfällen, eine fehlende Transparenz der Auswahlkriterien für die Einschränkung von Betreuungszeiten mit dem Vorwurf willkürlicher Entscheidungen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Verwaltung, über die Sicherstellung der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ein Mindestmaß an Betreuung über täglich 6 Stunden zu gewährleisten. Darüber hinausgehende Betreuungsbedarfe sollen zukünftig über die Vorlage sog. „Arbeitgeber*innennachweise“ belegt und entsprechend der verfügbaren Personalkapazitäten erfüllt werden.

Außerdem werden unverändert längere Betreuungszeiten auf Grund besonderer Förderbedarfe von Kindern und/oder sozialer Notlagen gewährt.

Der Einsatz sog. „Arbeitgeber*innennachweise“ ist trägerübergreifend von allen Braunschweiger Kindertagesstätten einheitlich vorgesehen. Eine entsprechende Abstimmung des Verfahrens sowie des einzusetzenden Vordrucks ist mit dem Stadtteilernrat und den freien Trägern erfolgt.

Die ergänzenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Braunschweig – Kindertagesstätten-AVB – sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt (Anlage 1).

Ebenfalls als Anlage beigefügt ist der Vordruck für den zukünftig von den Erziehungsberechtigten vorzulegenden Nachweis zum Umfang ihrer Tätigkeit (Anlage 2).

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Anlage 1 – Kindertagesstätten-AVB

Anlage 2 – Arbeitgeber*innenbescheinigung

**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig
- Kindertagesstätten-AVB -**
in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 19. September 2023

§ 1

Begriff und Auftrag der städtischen Kindertagesstätten

(1) Kindertagesstätten im Sinne dieser Bestimmungen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt, die im Rahmen der Jugendhilfe in eigener Verantwortung betrieben werden. Das Benutzungsverhältnis regelt sich nach privatem Recht.

(2) Die Kindertagesstätten haben den Auftrag die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen und Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu bieten.

§ 2

Gliederung der Kindertagesstätten und Zweckbestimmung

Die Kindertagesstätten gliedern sich in

a) Krippen für Kinder im Alter von acht Wochen bis zu drei Jahren

Die Aufnahme der Kinder im Alter bis zu drei Jahren dient überwiegend der Entlastung alleinstehender und berufstätiger Erziehungsberechtigter (Eltern, Großeltern, Pflegeeltern, Vormünder usw.) und

b) Kindergärten für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

Bei den Kindern im Alter von drei Jahren an soll der Kindergarten einen wichtigen Erfahrungsraum bieten, der die Familienerziehung ergänzt und erweitert. Die pädagogische Arbeit im Kindergarten ist bedürfnisorientiert und ausgerichtet auf eine harmonische Gesamtentwicklung, wobei im Wesentlichen auf die Entfaltung der kindlichen Aktivitäten im Spiel Wert gelegt wird.

§ 3

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

Für die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ist der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstätte von wesentlicher Bedeutung. Zum Kennenlernen der Arbeitsweise der Kindertagesstätte sind Hospitationen nach Absprache mit der Leiterin/dem Leiter erwünscht. Die Mitarbeit der Eltern wird insbesondere durch Bildung von Elternbeiräten gefördert.

§ 4

Aufnahme in die Kindertagesstätten

(1) In die Kindertagesstätten werden Kinder aus der Stadt Braunschweig aufgenommen, sofern die Platzverhältnisse die Aufnahme zulassen. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Aufnahmekriterien in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten (vgl. § 11) sind. Die Kinder sollten vor der Aufnahme gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft sein.

(3) Kinder mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen finden Aufnahme, soweit die betrieblichen Verhältnisse der Kindertagesstätte es zulassen.

(4) Bei einem Übergang von der Krippe in den Kindergarten sind neue Aufnahmeanträge zu stellen.

(5) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes

a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag,

b) einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung (Impfpass, Vorsorgeuntersuchungsheft, ärztliche Bescheinigung) und

c) einen Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität vorlegen,

d) eine vom Arbeitgeber oder anderer Stelle (z. B. Schule, Jobcenter, Steuerkanzlei o. Ä.) bestätigte Bescheinigung zum Umfang der Tätigkeit, oder eine Bescheinigung über einen erhöhten Betreuungsbedarf aus persönlichen Problemlagen von der Kita-Leitung oder einem/einer Sozialarbeiter/in des Allgemeinen Sozialdienstes zum Zeitpunkt der Aufnahme vorlegen, sofern eine Betreuung über mehr als 6 Stunden täglich gewünscht wird.

Darüber hinaus sind vor Aufnahme in einer Krippengruppe

a) die für die Ermittlung des Kindertagesstätten-Entgelts erforderlichen Unterlagen und

b) die Ermächtigung zum Einzug im Lastschriftinzugsverfahren vorzulegen.

Wird das für die Ermittlung des Kindertagesstätten-Entgelts maßgebliche Einkommen nicht nachgewiesen, ist das Entgelt in der höchsten Entgeltstufe zu zahlen. Im Übrigen finden die Regelungen des Entgelttarifs für die Kindertagesstätten sowie Einrichtungen der Teilzeit-Schulkindbetreuung der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(6) Die Betreuungsverträge gelten grundsätzlich für die Dauer der Betreuung bis zur Vollen-
dung des dritten Lebensjahres (Krippen) bzw. von der Vollendung des dritten Lebensjahres
bis zur Einschulung (Kindergärten). Die gebuchten Betreuungszeiten (s. § 7) gelten grund-
sätzlich ebenfalls für diese Zeiträume. Bei veränderten Betreuungsbedarfen ist, sofern in der
Kindertagesstätte das gewünschte Angebot zur Verfügung steht, eine Änderung der Betreu-
ungszeit in Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte ohne Einhaltung von
Fristen möglich. Im Übrigen sind die Betreuungszeiten so zu wählen, dass die Kerngruppen-
betreuungszeit mit eingeschlossen wird.

§ 5 Entgelte

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Entgelte nach einem Tarif erhoben, der Bestandteil dieser Allgemeinen Vertragsbestimmungen ist.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Erziehungsberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.

(3) Das zu zahlende Entgelt kann im Einzelfall aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise ermäßigt werden.

(4) Das zu zahlende Betreuungsentgelt sowie das Essengeld kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ermäßigt werden, sofern das Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, dies nicht im Verschulden der Erziehungsberechtigten liegt, die Fehlzeit mindestens drei Wochen andauert und der Antrag spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Abwesenheit gestellt wird.

§ 6 Zahlung des Entgelts

(1) Das für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahme-monat mit Vertragsabschluss fällig. Die Stadt ist berechtigt, Akontozahlungen zur Aufnahme des Kindes abzufordern.

(2) Das Entgelt wird monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, abgebucht. Geraten die Erziehungsberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

(3) Das Entgelt ist für das ganze Jahr, also auch für die Ferienzeiten der Kindertagesstätte oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen, zu entrichten. Entsprechende Ermäßigungen sind im Tarif berücksichtigt.

(4) Bei Schließung der Kindertagesstätten/der betreuenden Gruppe aus betrieblichen oder anderen zwingenden Gründen (z. B. Streik, Schließung nach dem Infektionsschutzgesetz) erfolgt ab der Dauer von drei zusammenhängenden Betreuungstagen eine taggenaue Erstattung der Entgelte für den Schließungszeitraum. Dies gilt nicht für Schließungen nach § 8 Abs. 1 der AVB.

§ 7 Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuungszeiten richten sich nach den in Anspruch genommenen Betreuungsstunden, wobei in den Angebotsarten Kindergarten und Krippe 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 Stunden gebucht werden können. Die Wahlmöglichkeit der Betreuungsdauer wird durch das in der Vertragskindertagesstätte vorgehaltene Angebot eingeschränkt.

(2) Vor der Kernbetreuungszeit wird bei Bedarf in jeder Kindertagesstätte eine flexible Randzeitenbetreuung von 30 Minuten angeboten. Bei einer 6-Stunden- (Mittel 2-) oder Ganztagsgruppe kann alternativ eine 30-minütige flexible Randzeitenbetreuung nach Beendigung der Kernzeit gewählt werden.

(3) Sollte eine Änderung der Betreuungszeiten erforderlich werden, werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet.

(4) Die Kinder sind pünktlich von der Kindertagesstätte abzuholen.

§ 8 Schließung der Kindertagesstätten

(1) Die Kindertagesstätten werden in der Regel

- während der Sommerferien für die Dauer von drei Wochen,
- am letzten Werktag vor dem 24. Dezember (Heiligabend) bis einschließlich dem ersten Werktag nach Neujahr und
- für bis zu vier Tage im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung geschlossen.

Die Schließungstermine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 9 Mahlzeiten

(1) Kinder, für die ein Stundenkontingent von mehr als 4 Stunden über 12:00 Uhr hinaus gebucht wird, können an der Mittagsverpflegung teilnehmen, wenn der organisatorische Rahmen in der Kindertagesstätte dieses zulässt.

(2) Kinder, für die ein Stundenkontingent von mehr als 5 Stunden über 13:00 Uhr hinaus gebucht wird, nehmen eine warme Mittagsverpflegung ein.

§ 10 Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.

§ 11 Infektionskrankheiten

(1) Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen etc.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.

(2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.

(3) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Kindertagesstätte wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Das gilt auch für Erkrankungen im häuslichen Bereich.

§ 12 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Begrüßung und Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Verabschiedung von den Betreuungskräften.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Diese können in einer schriftlichen Erklärung weitere Personen zur Abholung berechtigen. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin/dem Leiter abgegeben haben. Das gleiche gilt, wenn ein Kind die Kindertagesstätte vor Ablauf der täglichen Betreuungszeit verlassen soll.

(3) Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.

§ 13 Mitteilungen an die Kindertagesstätte

(1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten muss jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leiterin/dem Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 14 Abmeldung, Kündigung

Das Kind kann jederzeit bis zum 15. des Monats zum Monatsende von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet werden. Eine Abmeldung zum 30. Juni des Jahres ist nicht möglich. Die Stadt kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Fehlt ein Kind durchgehend zwei Monate, ohne dass die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte verständigt worden ist (siehe § 10), gilt der Betreuungsvertrag mit Ende des zweiten Monats als aufgelöst.

§ 15 Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagesstätte mitgebracht haben, haftet die Stadt nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 16 Änderung der Kindertagesstätten-AVB und Teilnichtigkeiten

(1) Die Stadt kann diese Kindertagesstätten-AVB nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern. Die Änderung ist für den Erziehungsberechtigten verbindlich, wenn er nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Inkrafttreten der Änderung schriftlich widerspricht. Auf die Bedeutung des Widerspruchsrechts wird die Stadt die Erziehungsberechtigten bei Fristbeginn hinweisen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 17 Nebenabreden

Nebenabreden von dieser AVB sind nur verbindlich, wenn sie von der Stadt schriftlich bestätigt worden sind.

§ 18 In-Kraft-Treten

Die Kindertagesstätten-AVB treten am 1. Oktober 2023 in Kraft. Die bisher geltenden Kindertagesstätten-AVB in der Fassung vom 27. Juni 2023 treten außer Kraft.

Dr. Rentzsch
Stadträtin

*Betreff:***Ergänzung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig - Kindertagesstätten-AVB - in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 27. Juni 2023***Organisationseinheit:*Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*Datum:*

21.08.2023

*Beratungsfolge*Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*24.08.2023
12.09.2023
19.09.2023*Status*Ö
N
Ö**Beschlussergänzung:**

Die allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig –Kindertagesstätten-AVB – in der vom Rat beschlossenen Fassung vom 27. Juni 2023 werden wie folgt ergänzt *und treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft:*

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

(5) Die Erziehungsberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes

a) den unterschriebenen Aufnahmeantrag,

b) einen Nachweis über die erfolgte Impfberatung (Impfpass, Vorsorgeuntersuchungsheft, ärztliche Bescheinigung),

c) einen Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität und

d) eine vom Arbeitgeber oder anderer Stelle (z. B. Schule, Steuerkanzlei) bestätigte Bescheinigung zum Umfang der Tätigkeit oder eine Bescheinigung über einen erhöhten Betreuungsbedarf von der Kita- Leitung oder einem/einer Sozialarbeiter/in des Allgemeinen Sozialdienstes zum Zeitpunkt der Aufnahme vorlegen, sofern eine Betreuung über mehr als 6 Stunden täglich gewünscht wird.

Sachverhaltsergänzung:

Der Fachkräftemangel in allen Kindertagesbetreuungseinrichtungen ist bekanntermaßen gravierend und noch immer zunehmend. Die krankheitsbedingten Personalausfälle sind erheblich und führen zusätzlich zu Problemen.

Dieser Personalmangel hat auch bereits zu Betreuungseinschränkungen in den Braunschweiger Kindertagesstätten bis hin zu temporären Gruppenschließungen geführt. Die von derartigen Einschränkungen betroffenen Familien beanstandeten in diesem Zusammenhang häufiger die mangelhafte Planbarkeit von teilweise kurzfristigen Betreuungsausfällen und eine fehlende Transparenz der Auswahlkriterien für die Einschränkung von Betreuungszeiten, verbunden mit dem Vorwurf willkürlicher Entscheidungen, oftmals adressiert an die verantwortlichen Kita-Leitungen.

Auf Anregung der Arbeitsgemeinschaft der Braunschweiger Wohlfahrtsverbände fand themenbezogen bereits Ende Januar 2023 ein Workshop mit den Trägervertretenden aus der AG § 78 SGB VIII, Vertreter/innen des Stadtteilerrats und dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie statt. Als Ergebnis wurde sich darauf verständigt in einer Unter-AG der AG 78 SGB VIII an dem Thema „Arbeitgeber*innennachweise“ weiterzuarbeiten. Am 10. Mai 2023 wurde dann in der AG § 78 SGB VIII das Interesse, bzw. der Bedarf an einer Einführung von Arbeitgeber*innennachweisen abgestimmt und im Ergebnis einvernehmlich bestätigt.

Da die trägerweit abgestimmte Umsetzung die rechtskonforme Umsetzung des Mindestbetreuungsumfangs von 6 Stunden/täglich vorsieht und lediglich die Vorlage von Nachweisen für Betreuungsumfänge von mehr als 6 Stunden/täglich (für den Fall absehbarer Schließungen) eingeführt werden sollen, wird an der Grundstruktur und dem Angebot der frühkindlichen Bildung in Braunschweig nichts geändert.

Die Stadt Braunschweig legt nunmehr mit der Änderung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen das Umsetzungsinstrument in den städtischen Kindertagesstätten zur Beschlussfassung vor.

Aufgrund des zunehmend größer werdenden personellen Mangels ist es erforderlich diesen ersten Schritt nunmehr sofort zu beschließen, um ihn in der Praxis zeitnah zum 1. Oktober 2023 vollziehen zu können; vor allem auch um die Handlungssicherheit für die Kitas und Betreuungsverlässlichkeit für die Familien sicherzustellen.

Es ist vorgesehen die Einschränkungen auf ein Minimum zu reduzieren und zunächst nur an Kita-Standorten mit drohender Gruppenschließung umzusetzen.

Da es sich voraussichtlich nur um einen ersten Schritt handelt, wird das Dezernat V eine Task-Force „Personalmangel in der frühkindlichen und schulischen Bildung“ einberufen, die sich kontinuierlich mit Problemlösungen befassen soll. Der Teilnehmerkreis wird aus Vertreter/innen der Verwaltung, der freien Träger, des Stadtteilerrats, der Gleichstellungsbeauftragten und Vertreter/innen der Politik bestehen und mindestens 4x pro Jahr tagen.

Es ist weiterhin Ziel der Verwaltung über den Rechtsanspruch hinausgehende Betreuungswünsche zu erfüllen. Entsprechende Betreuungsbedarfe sollen zukünftig über die Vorlage sog. „Arbeitgeber*innennachweise“ belegt und unter Berücksichtigung der verfügbaren Personalkapazitäten abgedeckt werden. Außerdem werden unverändert längere Betreuungszeiten auf Grund besonderer Förderbedarfe von Kindern und/oder sozialer Notlagen gewährt, auch wenn kein Arbeitgeber*innennachweis vorgelegt wird.

Die beiden Anlagen sind unverändert und daher der Ursprungsvorlage zu entnehmen.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Betreff:

Unterstützung traumatisierter junger Geflüchteter: Koordinierung der Zusammenarbeit der freien Träger der Jugendhilfe mit dem Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e. V. (NTFN) in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.08.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

24.08.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

In ihrer Antwort auf eine Anfrage der BIBS-Fraktion vom Januar 2023 zum Thema 'Weiterführende Erziehungshilfen für steigende Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten' (Ds. 23-20328-01) erklärte die Verwaltung in Bezug auf ihren Umgang mit der steigenden Zahl junger Menschen mit traumatischen Kriegs- und Fluchterfahrungen, dass der Fachbereich 51 (Kinder, Jugend und Familie) in Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe eng mit dem Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (NTFN) in Braunschweig zusammenarbeite.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie gestaltet sich die Arbeit der Koordinierungsstelle für die enge Zusammenarbeit zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und dem NTFN in Braunschweig?
2. Wie intensiv ist das Netzwerk der freien Träger der Jugendhilfe mittlerweile ausgestaltet?
3. Wie funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den genannten Akteuren mit dem kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst in Notfallsituationen (z.B. im Fall eines jungen geflüchteten Menschen mit Suizidgefahr, der am Wochenende Hilfe benötigt)?

Anlagen:

keine

Absender:

Glogowski, Robert

TOP 9.2

23-21873

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Die Zeiten ändern sich. Männer auch. Kinderbetreuung hat keine vorgegebene Geschlechterrolle.

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.08.2023

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

24.08.2023

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Väterstudie der TU Braunschweig zeigt ein verändertes Rollenverständnis der Väter in unserer Gesellschaft.

<https://www.tu-braunschweig.de/chancengleichheit/familienbuero/vaeter>

Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend benennt mit dem Väterreport, Update 2021, als ersten Punkt: „Aktive Vaterschaft - Trend einer neuen Generation“

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/vaeterreport-update-2021-186180>

Nun ist zu prüfen, ob das Jugendamt der Stadt Braunschweig diesen veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen auch folgt. Wird der Trend zur gemeinsamen Sorgeverantwortung für Kinder, auch im Trennungsfall, gefördert oder behindert?

Die Rechtsprechung im Familienrecht ist nicht immer eindeutig und stammt in einigen Teilen aus den 50er/60er Jahren des letzten Jahrhunderts. Bei der Auslegung der Rechtsprechung beruft sich das Jugendamt auf höchstrichterliche Entscheidungen. Durch die Auswahl und die Bewertung ergibt sich ein Ermessensspielraum in der Verwaltung. Zum Beispiel wird Anerkennung von Sorgetätigkeit beider Elternteile in Braunschweig konservativ auf eine Ungenauigkeit von 48% / 52% festgelegt, d.h. jedes Elternteil, das ein Kind nur 3% weniger betreut, ist automatisch voll zahlungsverpflichtet. Bei fast gleichem Zeitaufwand und gleichwertigen Aufwendungen für das Kind trägt nur ein Elternteil die volle finanzielle Last. Eine gemeinsame Sorgeverantwortung wird nur theoretisch anerkannt.

Frage: Wie viele Frauen und wie viele Männer wurden in den letzten drei Jahren jeweils von den Beistandschaften vertreten?

Die Beistandschaften werden aktiv bei Unterhaltsfragen aufgrund eines einfachen schriftlichen Antrages des Elternteiles, bei dem das Kind postalisch gemeldet ist, ohne jegliche Rücksprache mit anderen Bereichen des Jugendamtes. Die Beistandschaften übernehmen dann, im Namen der Stadt Braunschweig, das Inkasso für die Unterhaltszahlungen. Dadurch wird die Gesprächsführung für eine erweiterte Sorge des zweiten Elternteils in der Erziehungsberatung oder ASD, erschwert bzw. beendet. Alles weitere kann ausschließlich über Gerichte erfolgen.

Damit kann ein Elternteil mit der postalischen Meldung eine Trumpfkarte ziehen und das volle Recht auf Unterhalt einfordern. Auch zu jedem Zeitpunkt von Verhandlungen zum Umgang, in der Erziehungsberatung, ASD oder Gericht. Diese Haltung der Abteilung Beistandschaften widerspricht den gesellschaftlichen Entwicklungen (Väterstudie der TU Braunschweig, Väterreport, Update 2021 des BMFSFJ), da es keine „Fallübername“ gibt, werden keine Erkenntnisse, Absprachen oder Verhandlungserfolge, die in der Erziehungsberatung oder im ASD erzielt wurden, berücksichtigt. Die Sorgeverantwortung

beider Eltern wird auf diese Weise auf Basis der postalischen Meldung des Kindes bewertet.

Frage: Wie kann die Zusammenarbeit im Jugendamt für Familienangelegenheiten für eine gemeinsame Betreuung von Eltern im Trennungsfall verbessert werden, ohne dass es Brüche in der Betreuung in den Zuständigkeiten der Abteilungen gibt?

Die Abteilung Beistandschaften des Jugendamtes führt aufgrund schriftlicher Anträge Verfahren gegen Elternteile und „verurteilt“ Elternteile, im Rahmen des rechtlichen Ermessensspielraum. Das sind Exekutive, Judikative und Legislative in der Hand einer Abteilung. Eine Kontrolle oder Evaluation durch interne oder externe Stellen gibt es nicht. Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen dieser Abteilungen müssen aufwendig und kostenintensiv privat vor Gerichten ausgehandelt werden. Dabei führt dann der betroffene Elternteil ein Verfahren gegen die Rechtsabteilung der Stadt Braunschweig. Dieses Vorgehen erscheint überzogen, übergriffig und übermäßig, weil es sich um private Personen und oft private Auseinandersetzungen handelt. Die Stadt Braunschweig nimmt dadurch eine denkwürdige Haltung zu den gesellschaftlichen Veränderungen ein.

Frage: Wie ist der Sachstand bezüglich der Evaluation der Anpassungsprozesse des Jugendamtes an den gesellschaftlichen Wandel inkl. durchgeführter Anpassungen?

Anlagen:

keine